

Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes (VV GSchV)

Vom 25. Januar 2012 (Stand 27. Februar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 2bis lit. a der Kantonsverfassung und Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 ¹⁾,

beschliesst:

1. Zweck

§ 1 Zweck

¹ Der Regierungsrat legt in der vorliegenden Verordnung in Umsetzung von Art. 41a und 41b der bundesrätlichen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 ²⁾ die Gewässerräume sowie deren Nutzung fest.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für sämtliche Gewässer im Kanton Aargau.

² Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen oder abweichende Regelungen in Nutzungsplänen.

¹⁾ SR [814.20](#)

²⁾ SR [814.201](#)

2. Gewässerraum und Gewässerabstände

§ 3 Gewässerraum, Messweisen

¹ Die Gewässerabstände sind bei unvermarkten Gewässern ab Uferlinie, bei unvermarkten Eindolungen ab Innenkante des Eindolungsbauwerks und bei vermarkten Gewässern ab Gewässerparzellengrenze einzuhalten.

² Der sich dadurch ergebende Raum bildet den Gewässerraum.

§ 4 Gewässerabstände in Bauzonen

¹ Rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen gelten als dicht überbaut.

² Der massgebende Gewässerabstand hat sich an den bebauten Strukturen zu orientieren.

³ Soweit nicht aus gewichtigen öffentlichen Interessen, namentlich aus Gründen des Hochwasserschutzes, grössere Abstände erforderlich sind, beträgt der Gewässerabstand gegenüber

- a) Flüssen 12 m,
- b) vermarkten und eingedolten Bächen 4 m,
- c) unvermarkten Bächen 6 m.

§ 5 Gewässerabstände ausserhalb Bauzonen

¹ Der Gewässerabstand ausserhalb Bauzonen richtet sich nach den Bestimmungen der bundesrätlichen Gewässerschutzverordnung.

§ 6 Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerabstands

¹ Fehlen besondere Vorschriften und stehen keine gewichtigen Interessen entgegen, ist gegenüber Weihern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha und gegenüber Kanälen kein Gewässerabstand einzuhalten.

§ 7 Ausnahmen

¹ Die zuständige Behörde kann bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie bezüglich der möglichen Nutzungen ausnahmsweise einen geringeren Gewässerabstand gestatten, wenn dies

- a) mit dem öffentlichen Wohl sowie dem Sinn und Zweck der Rechtssätze vereinbar ist und
- b) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

² Die Ausnahmegewilligung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere zum Schutz der betroffenen Gewässer.

3. Schlussbestimmung

§ 8 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt 10 Tage nach der Publikation in Kraft.

Aarau, 25. Januar 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
DR. HOFMANN

Staatschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Veröffentlichung: 17. Februar 2012